



WEB R  
04. Mai 2016

# VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

## URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [redacted] Leipzig,

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Schoch & Topel, Käthe-Kollwitz-Straße 73, 04109 Leipzig, Gz.: 15/99246-NT,

**gegen**

die Stadt Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Martin-Luther-Ring 4-6, 04107 Leipzig, Gz.: 30.15VR 570/15,

- Beklagte -

**wegen**

Erstattung von Kosten für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Braun, den Richter am Verwaltungsgericht Grau, die Richterin am Verwaltungsgericht Zarden sowie die ehrenamtlichen Richter Mühlner und Muschak auf die mündliche Verhandlung vom **21. April 2016**

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, für die Klägerin die laufende Geldleistung für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für die Zeit ab Klageerhebung über den bisher festgesetzten Betrag von 112,78 € hinaus neu festzusetzen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Berufg.  
VF: 30.5.16  
FA: 06.6.16 not. Ro  
Begr.  
VF: 27.6.16  
FA: 4.7.16 not. Ro

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt als Tagespflegeperson die Erstattung höherer Kosten für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII als im Beschluss der Ratsversammlung der Beklagten vom 25.2.2015 festgesetzt unter Beachtung der Rechtauffassung des Gerichts für die Zeit ab Klageerhebung.

Der Klägerin wurde erstmals mit Bescheid vom 13.9.2006 die Erlaubnis zur Tagespflege erteilt. Diese wurde mit Bescheid vom 26.5.2011 für die Zeit bis zum 30.9.2016 verlängert. Die Klägerin schloss wie schon zuvor mit der Beklagten am 20.8.2014 eine Grundsatzvereinbarung Tagespflege, welche am 1.9.2014 in Kraft trat. Gemäß § 4 dieser Vereinbarung wird für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege durch die Beklagte nach § 23 Abs. 2 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG eine monatliche laufende Geldleistung (u. a. für Sachaufwand und Förderungsleistung) gezahlt. Die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistungen (Basis 20 Betreuungstage im Monat) wird danach bestimmt durch den Stadtratsbeschluss zur „Finanzierung der Kindertagespflege in Leipzig“ in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend der tatsächlichen wöchentlichen Betreuungszeit.

Vor dem Ratsbeschluss der Beklagten vom 25.2.2015 erbrachte die Beklagte im Jahr 2013 in Umsetzung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 17.12.2012 laufende Geldleistungen bei einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden in Höhe von insgesamt 485,00 € pro Kind, wobei hierauf Sachkosten gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Höhe von 324,32 € und für die Anerkennung der Förderungsleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII in Höhe von 160,68 € entfielen. Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden beliefen sich die monatlichen laufenden Geldleistungen im Jahr 2013 auf insgesamt 430,40 €, worauf auf die Sachkosten 287,81 € und auf den Anerkennungsbetrag 142,59 € entfielen.

Das Verwaltungsgericht Leipzig entschied mit Urteil vom 12.6.2014 (5 K 1074/12), dass die Beschlüsse der Ratsversammlung vom 16.12.2009 und 17.12.2012 rechtswidrig sind und hat die Beklagte im dortigen Verfahren verurteilt, eine Neuberechnung der laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB VIII ab Klageerhebung im Hinblick auf die Förderungsleistung vorzunehmen.

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 25.2.2015 legte die Beklagte daraufhin die laufenden Geldleistungen bei einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden auf insgesamt 626,10 € fest, wobei sich die Sachkosten pauschal bei der Betreuung im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson auf 112,78 € belaufen und der Anerkennungsbetrag auf 513,32 € je Kind. Bei einer täglichen Betreu-

ungszeit von 8 Stunden wurden die laufenden Geldleistungen auf insgesamt 569,06 € festgesetzt, wovon auf den Sachaufwand 112,78 € und auf den Anerkennungsbetrag 456,28 € entfallen.

Gegen die Festsetzung eines monatlichen Sachaufwandes in Höhe von 112,78 € wendet sich die Klägerin mit der vorliegenden Klage vom 4.5.2015. Die Beklagte habe mit Beschluss der Ratsversammlung vom 25.2.2015 ohne nachvollziehbare oder gerechtfertigte Gründe die Sachkosten im Vergleich zum Beschluss der Ratsversammlung vom 17.12.2012 erheblich reduziert. Es erschließe sich der Klägerin nicht, weshalb die noch bis zum Februar 2015 für angemessen gehaltenen Sachkosten plötzlich so erheblich reduziert worden seien. Die Erstattung der Sachaufwandskosten sei nach alter Beschlusslage in der Regel entsprechend der einkommensteuerlichen Behandlung der Geldleistung für Kinder in der Kindertagespflege in Höhe der entsprechenden Pauschale von 300,00 € vorgenommen worden.

Der von der Beklagten festgesetzte Sachaufwand pro Kind in Höhe von 112,78 € decke nicht ansatzweise die tatsächlich anfallenden Sachkosten.

Nach der Begründung der Beschlussvorlage der Beklagten sei in Umsetzung der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages eine Fläche von 40 m<sup>2</sup> für die Betreuung von 5 Kindern zu Grunde gelegt worden. Die Klägerin gehe mit der Richtlinie der Beklagten zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und Sächsischem Kindertagesstättengesetz sowie dem Sächsischen Bildungsplan davon aus, dass eine Betreuungsfläche von 40 m<sup>2</sup> für 5 Kinder nicht ausreichend sei. Realistisch benötige man mindestens 60 m<sup>2</sup>, um ausreichend Platz für die Betreuung von 5 Kindern zu haben.

Darüber hinaus werde in der Begründung der Beschlussvorlage der Beklagten eine durchschnittliche Kaltmiete von 5,44 € je Quadratmeter zu Grunde gelegt. Nach dem Mietspiegel der Beklagten betrage die durchschnittliche Kaltmiete jedoch 6,14 €. Zuzüglich der durchschnittlichen Nebenkosten in Höhe von 2,29 € ergäbe sich demnach eine Miete in Höhe von 8,43 € pro Quadratmeter. Lege man nunmehr eine Fläche von 60 m<sup>2</sup> zu Grunde, ergebe sich eine realistische Mietbelastung in Höhe von 505,80 €. Die Beklagte gehe jedoch von einer Pauschale für die Miete in Höhe von 386,50 € aus.

Für den sonstigen Sachaufwand neben der Miete lege die Beklagte in ihrer Begründung zur Beschlussvorlage einen monatlichen Aufwand von 232,15 € zu Grunde. Dieser sei nicht ansatzweise kostendeckend.

Gemäß der Begründung der Beklagten und der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages seien für Reinigung/Wäsche pauschal 50,00 € vorgesehen. Der realistische Bedarf für Reinigungs- und Waschmittel dürfe monatlich bei ca. 20,00 € liegen. In der Empfehlung des Sächsi-

schen Städte- und Gemeindetages seien die Lohnkosten für das Reinigungspersonal nicht berücksichtigt. Ausgehend von einem Mindestlohn in Höhe von 8,50 € und einer Arbeitszeit für Reinigung und Wäsche von 1,5 Stunden pro Tag fielen 30 Stunden im Monat an. Dies bedeute, dass Lohnkosten für die Reinigung/Wäsche in Höhe von 255,00 € entstünden, so dass sich die Kosten für Reinigung und Wäsche auf insgesamt 275,00 € beliefen.

Für den Erhaltungsaufwand, die Ersatzbeschaffung und die Ausstattung lege die Beklagte 8,34 € pro Kind, mithin insgesamt 41,70 € zu Grunde. Auch dieser Betrag sei nicht nachvollziehbar. Zu berücksichtigen seien diesbezüglich auch die Erstausrüstung und Vorauslagen, welche für Tische, Stühle, Schränke, Betten, Bettwäsche, Raumtextilien, Teppichböden, Küchen- und Badmöblierung, Handtücher, Töpfe und Geschirr, Spielzeug, Bücher, Outdoorspielgeräte, Sicherungselemente, Mietkaution und Handwerkerleistungen entstünden. Darauf entfielen allein mindestens 8.000,00 €. Des Weiteren müsse die Klägerin selbstverständlich auch Rücklagen bilden, um Reparaturen zu finanzieren oder kaputte Geräte zu ersetzen. Nach der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom 1.1.2015 seien dafür pro Monat 10,00 € pro Kind vorgesehen. Von dieser Summe könnten jedoch keine Rücklagen gebildet werden. Diese Summe werde allein bereits für laufende Ausgaben benötigt. Realistischerweise entstünden Kosten in Höhe von 50,00 € pro Kind, so das 250,00 € monatlich in Ansatz zu bringen seien.

Nach der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und der Begründung der Beschlussvorlage der Beklagten seien für Büro und Verwaltungsaufwand pauschal 70,00 € monatlich vorgesehen. Die Beklagte sehe bei ihrer Kostenaufstellung aber die notwendige Dokumentation/Portfolio nach dem Sächsischen Bildungsplan überhaupt nicht vor. Insbesondere werde für die entsprechende Pflege dieser Portfolios auch Zeit benötigt. Dies entspreche der Vor- und Nachbearbeitungszeit eines Erziehers von mindestens 2 Stunden je Woche. Unter Berücksichtigung des Mindestlohns von 8,50 € entspräche dies Unkosten in Höhe von 68,00 € monatlich. Zusätzlich sei der realistische Bedarf für Büromaterialien inklusive Abschreibungen zu berücksichtigen, welcher ca. 30,00 € monatlich betrage. Mithin dürften sich die Kosten für Büro und Dokumentation auf monatlich ca. 100,00 € belaufen.

Nach der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie der Begründung der Beklagten seien für die Fortbildung pauschal 10,00 € monatlich vorgesehen. Hierbei seien jedoch Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand sowie Übernachtungskosten nicht berücksichtigt. Nach den Richtlinien der Stadt Leipzig seien 20 Fortbildungsstunden je Betreuungsjahr Pflicht. Eine gute Fortbildung koste mindestens 35,00 € pro Lehrgang. Bei 4 bis 5 Fortbildungen im Jahr entstünden daher Kosten in Höhe von 140,00 bis 175,00 € pro Jahr zuzüglich Reisekostenmehraufwand. Fachliteratur sei weder in der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages noch in der Be-

gründung der Beschlussvorlage der Beklagten berücksichtigt. Für das Abonnement einer Fachzeitschrift dürften Kosten in Höhe von mindestens 80,00 € pro Jahr anfallen, so das mindestens Fortbildungskosten in Höhe von 25,00 € monatlich statt 10,00 € monatlich zu berücksichtigen seien.

Für Beschäftigungsmaterial seien gemäß der Begründung der Beschlussvorlage der Beklagten sowie der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages 4,59 € monatlich je Kind in Ansatz gebracht worden. Dies sei völlig unrealistisch, da Beschäftigungsmaterialien Verbrauchsmaterialien seien und einer starken Abnutzung unterlägen. Beispielhaft seien hier Kosten für ein Papppuzzle in Höhe von ca. 9,95 €, für ein Bilderbuch in Höhe von ungefähr 5,00 € und für Farben von ca. 6,00 € je 500 ml pro Farbe genannt. Dementsprechend dürfte der realistische Bedarf pro Kind bei mindestens 25,00 € pro Monat liegen.

Die erforderliche Freizeitgestaltung werde in der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie der Beklagten überhaupt nicht berücksichtigt. Nach dem Sächsischen Bildungsplan solle jedoch auch die soziale und kommunikative Bildung gefördert werden. Diese umfasse zum Beispiel Ausflüge in den Zoo, Puppentheater, Geburtstage und Jahresfeste, Elternnachmittage oder ähnliches. Diesbezüglich falle ein realistischer Aufwand von ca. 20,00 € pro Kind, d.h. von ca. 100,00 € pro Monat insgesamt an.

Des Weiteren seien auch Kosten für die Existenzsicherung zu berücksichtigen. Diese seien in der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie in der Begründung der Beschlussvorlage der Beklagten überhaupt nicht berücksichtigt. Zu Grunde zu legen seien hier alle notwendigen Versicherungen, sowie Rücklagen bei Ausfallzeiten und nicht besetzten Plätzen. Für die Klägerin bestehe kein Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Setze man lediglich 10 % der Einnahmen für die Existenzsicherung an, beliefen sich diese Kosten bei 250,00 € monatlich.

Die realistischen Kosten für den Sachaufwand beliefen sich daher auf insgesamt 1.650,80 € monatlich für 5 Kinder. Dies entspreche in etwa dem Beschluss der Beklagten vom 17.12.2012, welcher eine Pauschale von 324,32 € vorgesehen hatte.

Die Beklagte habe hinsichtlich des Sachaufwandes bisher auf die einkommensteuerrechtliche Behandlung verwiesen. Der Betrag von 300,00 € könne gemäß Einkommensteuergesetz aus Vereinfachungsgründen als Pauschale für einen Vollzeitplatz in der Kindertagespflege geltend gemacht werden. Dementsprechend gehe auch das Finanzamt ohne weitere Prüfung davon aus, dass Sachkosten mindestens in dieser Höhe regelmäßig anfielen. Die Finanzämter wollten sich insoweit die umfangreiche Detailprüfung ersparen, da nach deren Erfahrung die Sachkosten mindestens in dieser Höhe gerechtfertigt seien. Wie sich den Ausführungen der Klägerin entnehmen lasse, seien mindes-

tens diese Sachaufwandskosten nach der bisherigen praktischen Erfahrung der Klägerin auch als realistisch anzusehen. Die Beklagte selbst gehe im Rahmen der Berechnung der Elternbeiträge für Kindergarten für das Jahr 2014 von monatlichen Sachkosten in Höhe von 232,08 € aus. Hierbei sei jedoch ohne weiteres nachvollziehbar, dass eine Kinderkrippe unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder deutlich kostengünstiger wirtschaften könne und daher deutlich geringere Sachkosten entstünden als im Rahmen der Tagespflege. Dies gelte für die Mietkosten wie auch für die anderen zu berücksichtigenden Kosten. Es sei daher nicht ansatzweise erklärlich, dass selbst diese günstigeren Sachkosten einer Kinderkrippe durch die Beklagte für die Tagespflege mehr als 100,00 € niedriger kalkuliert und angesetzt würden.

Mit Schriftsatz vom 16.7.2015 führt die Klägerin ergänzend aus, dass es zwar zutreffend sei, dass aus der einkommensteuerrechtlichen Regelung der Betriebskostenpauschale kein Anspruch auf Gewährung der Sachleistungen durch die Beklagte in gleicher Höhe hergeleitet werden könne. Diese Pauschale werde jedoch in vielen Bundesländern weiterhin als Grundlage für die Gewährung der Sachkosten herangezogen. Es werde ausdrücklich bestritten, dass in der Regel die 300,00 € Sachkostenpauschale von den Kindertagespflegeperson nicht vollumfänglich ausgeschöpft würden. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass diese Pauschale regelmäßig ausgeschöpft, wenn nicht sogar überschritten werde.

Es sei auch nicht zutreffend, dass die Mietkosten sich an den durchschnittlichen Mieten in Leipzig nach dem Mietspiegel 2014 und der voraussichtlichen Mietpreisentwicklung für das Jahr 2015 orientierten. Auch gehe die Klägerin davon aus, dass Räumlichkeiten im Erdgeschoss bzw. Parterre nicht kostengünstiger als die Durchschnittsmieten in Leipzig seien. Soweit die Beklagte darauf verweise, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, eine erhöhte Sachkostenpauschale prüfen zu lassen, werde ausgeführt, dass hierzu ein Kriterienkatalog erstellt werden sollte, welcher jedoch bisher nicht vorliege. Dementsprechend sei überhaupt nicht klar und auch nicht absehbar, unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine erhöhte Sachkostenpauschale für die Klägerin in Betracht käme.

Hinsichtlich der Reinigung und Wäsche erstaune die Argumentation der Beklagten sehr. Es möge sein, dass zahlreiche Kindertagespflegepersonen die Reinigung eigenständig ausführten. Dies sei jedoch kein Argument dafür, dass anfallende Kosten hierfür nicht als Sachaufwand zu berücksichtigen seien. Auch bei der Ausführung der Reinigung und Wäsche durch die Kindertagespflegeperson selbst falle eine entsprechende „Arbeitszeit“ außerhalb der eigentlichen Betreuungstätigkeit durch die Kindertagespflegeperson an. Da die Reinigung und Wäsche nicht Gegenstand der Betreuung sei, dürfe der Kindertagespflegeperson grundsätzlich nicht versagt werden, gegebenenfalls auch externe Reinigungsfirmen zu beauftragen. Im Umkehrschluss dürften überobligatorische Leistungen der

Kindertagespflegeperson nicht dazu führen, dass entsprechende Kosten für Reinigung und Wäsche oder hierfür anfallende Arbeitszeit der Kindertagespflegeperson überhaupt nicht berücksichtigt würden.

Es sei ohne weiteres nachvollziehbar, dass Kindertageseinrichtungen in der Lage seien, die Erstausstattung deutlich kostengünstiger zu gestalten als eine einzelne Kindertagespflegeperson. Die von der Beklagten zu Grunde gelegten 5.200,00 € seien nicht ansatzweise ausreichend, um die komplette Erstausstattung zu beschaffen. Die Beklagte berücksichtige hierbei nicht, dass selbstverständlich auch Rücklagen für Reparaturen oder Ersatzbeschaffung gebildet werden müssten. Die Klägerin gehe davon aus, dass unter dem Begriff Erhaltungsaufwand nicht nur die Schönheitsreparaturen, d.h. die grundsätzlich malermäßige Überarbeitung der Räumlichkeiten, erfasst würden. Vielmehr erstrecke sich der Erhaltungsaufwand auch auf Einrichtungsgegenstände, für welche regelmäßig kleinere Reparaturen oder Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen anfielen. Es werde ausdrücklich bestritten, dass in Kindertageseinrichtungen die Schönheitsreparaturen meist mit Hilfe der Eltern umgesetzt würden.

Ob die Vor- und Nachbearbeitungszeiten von Erziehern bereits im Personalschlüssel des § 12 SächsKitaG enthalten seien und in Kindertageseinrichtungen nicht gesondert vergütet würden, spiele für die Frage der Berücksichtigung im Rahmen des Sachaufwandes streitentscheidend keine Rolle. Im Rahmen des Arbeitsablaufes einer Kindertageseinrichtung dürfte es bei mehreren Erzieherinnen ohne weiteres möglich sein, den Büro- und Verwaltungsaufwand im Rahmen der normalen Arbeitszeit zu bewerkstelligen. Gerade dies sei der Kindertagespflegeperson nicht möglich.

Es möge zutreffend sein, dass Fortbildungsangebote in Leipzig in einer Preisspanne zwischen 20,00 € und 100,00 € lägen. Überregionale Fortbildungsangebote seien jedoch deutlich preisintensiver. Im Rahmen der Qualitätssicherung und effektiven Fortbildung sei es nicht zu beanstanden, wenn Kindertagespflegepersonen auch einmal eine überregionale Fortbildung wahrnehmen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, wenn die Beklagte nur die Fortbildungsangebote in Leipzig und deren Kosten zu Grunde lege.

Soweit hinsichtlich des Beschäftigungsmaterials Werte aus den kommunalen Kindertageseinrichtungen verwendet worden seien, sei anzumerken, dass Kindertageseinrichtungen insbesondere aufgrund der Masse deutlich kostengünstiger kalkulieren könnten und dementsprechend deren Kosten deutlich geringer seien. Eine Pauschale für die Beschaffung von Beschäftigungsmaterial in Höhe von 4,58 € je Kind und Monat sei nicht ansatzweise kostendeckend und entspreche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Klägerin habe mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass für die Kindertagespflegepersonen 2011 ein Materialpool gegründet worden sei, welcher sehr gut angenommen worden sei. Allerdings stehe dieser Materialpool nur einmal im Monat, jeden 1. Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des Materialpools durch die Klägerin sei dementsprechend letztlich fast ausgeschlossen. Die Kinder seien bis ca. 16:30 Uhr in der Tagespflege zu betreuen. Wie sodann eine Nutzung des Materialpools bis 18:00 Uhr möglich sein solle, erschließe sich der Klägerin nicht.

Soweit die Beklagte zum Sächsischen Bildungsplan ausführe, dass es im Kern letztlich darum gehe, ausgehend vom Alltagsgeschehen Interaktionen zu gestalten und Weichen für das soziale Miteinander zu stellen, und daher die Tagespflegepersonen dazu aufgefordert seien, alltagsintegrierte Sprachanlässe zu nutzen, beispielsweise Spiel-, Essens- und Entspannungssituationen, und für die benannten pädagogischen Maßnahmen das umgebende Umfeld der Kinder zu nutzen sei, dies grundsätzlich kostenneutral geschehen könne und einzig und allein die Kreativität und den offenen Blick der Tagespflegeperson erfordere, so dass die Nutzung von Ausflügen in den Zoo oder Ähnliches als Freizeitgestaltung bei der pädagogischen Umsetzung der Bildungsbereiche nicht pflichtig sei, teile die Klägerin diese Auffassung nicht. Eltern besäßen nach § 5 SGB VIII ein Wunsch- und Wahlrecht, welches die Träger der Kindertageseinrichtungen zur Leistung einer qualitativ guten Arbeit motivieren solle. Die inhaltliche Ausgestaltung liege in den Händen der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen. Erwartungen und Wünsche der Eltern sollten erfragt und so weit als möglich auch berücksichtigt werden. Zwar seien die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege vorgegeben, die inhaltliche Ausgestaltung liege jedoch in den Händen der Erzieher in den Kindertageseinrichtungen bzw. der Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit mit den Eltern. Hierzu gehörten selbstverständlich auch Ausflüge in den Zoo, Puppentheater, Feiern von Geburtstagen oder Jahresfesten oder Elternnachmittage. Hierfür würden finanzielle Mittel benötigt. Es müssten Lernumgebungen geschaffen und gestaltet werden. Aufgabe der pädagogischen Fachkraft sei es dabei, knifflige Lernsituationen zu schaffen. Für diese Bildungsarbeit gelte es, zeitliche und finanzielle Ressourcen zu erschließen und Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, aber auch für die Dokumentation sowie für die eigene Fort- und Ausbildung bereitzustellen. Sprachförderung durch Dialog könne integraler Bestandteil von Projekten, Exkursionen und Spielen zu verschiedenen Bildungsbereichen sein. Die Beklagte werde nicht ernsthaft in Abrede stellen können, dass auch die Besuche von Theatern, Konzerten oder Ähnlichem zur Bildung im Bereich U3 gehörten.

Hinsichtlich der Absicherung von Ausfallzeiten und nicht belegten Plätzen sei die Argumentation der Beklagten auch nicht nachvollziehbar. Die Beklagte stelle insoweit auf ein unternehmerisches Risiko ab, welches die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson tragen müsse. Es möge sein,



dass die Kindertagespflegeperson grundsätzlich selbstständig arbeite, wobei noch im Detail zu prüfen wäre, ob nicht tatsächlich eine abhängige Beschäftigung vorliege. Es sei der Kindertagespflegeperson nur im ganz beschränkten Rahmen möglich, von den Eltern gegebenenfalls höhere Beiträge zu verlangen, um hierdurch eine Möglichkeit der Absicherung von Ausfallzeiten oder nicht belegten Plätzen zu schaffen. Der Kindertagespflegeperson stünden dementsprechend gerade nicht die Möglichkeiten einer selbstständig Tätigen zur Verfügung. Der Kindertagespflegeperson sei es einzig und allein aus den von der Beklagten geleisteten Zahlungen möglich, Ausfallzeiten oder nicht belegte Plätze abzusichern. Gleiches gelte auch für eine Absicherung der Berufsunfähigkeit.

Der Verweis der Beklagten auf eine fehlende Vergleichbarkeit der Gesamtkosten zwischen der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen sei klägerseits nicht nachvollziehbar. Leistungen wie Serviceleistungen des Hausmeisters, Wirtschaftskräfte für Küche, Grundstückspflege, Wartung der Spielgeräte außen und Buchhaltung würden im Rahmen der Kindertagespflege selbstverständlich ebenfalls benötigt. Allerdings könnten Tagespflegepersonen dafür keinen Hausmeister anstellen und müssen gegebenenfalls dafür einen Handwerker nutzen. Auch das Grundstück und die Spielgeräte außen müssten von Kindertagespflegepersonen gepflegt werden. Selbstverständlich sei auch die Buchhaltung durch die Kindertagespflegeperson zu erledigen. Auch eine Wirtschaftskraft für die Küche und Reinigung sei erforderlich, welche im Regelfall durch die Kindertagespflegeperson selbst erbracht werde. Da die Kindertagespflegeperson allerdings mit der Förderleistung nur für die reinen Betreuungszeiten der Kinder entlohnt werde, seien die zusätzlich anfallenden Stunden extra zu vergüten und zwar unabhängig davon, ob dies die Kindertagespflegeperson selbst realisiere oder dritte Personen damit beauftrage.

Da den Kindertagespflegeperson nicht so viele zusätzliche Räumlichkeiten wie in einer Kinderkrippe zur Verfügung stünden, gingen Kindertagespflegepersonen mit den Kindern zum Sport oder zum Musizieren oder nutzten Fremdanbieter, welche auch vergütet werden müssten. Zumindest fielen für die Nutzung der Räumlichkeiten von Drittanbietern Zahlungen an.

Mit Schriftsatz vom 23.2.2016 reichte die Klägerin eine Betriebs- und Sachkostenerfassung betreffend das Jahr 2016 ein, wonach die Klägerin als Tagespflegemutter monatliche Ausgaben an Sachkosten in Höhe von 1.701,13 € habe, wovon ihr monatlich nur 566,25 € für 5 Kinder erstattet würden. Sie erleide daher einen monatlichen Verlust von 1.134,88 €. Kostendeckende Betriebskosten pro Kind und Monat wären 340,23 €. Die Raumkosten legte die Klägerin dabei in Höhe von 40 % der Hausfläche um, da dies dem Nutzungsanteil für die Betreuung der Kinder entspreche. Die Kosten für die Stadtreinigung/Müll habe die Klägerin in Höhe von 60 % in Ansatz gebracht, da ein Großteil der hierfür anfallenden Kosten aus der Betreuung der Kinder resultiere. Bei den Kosten für Ausstattung/Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung habe die Klägerin die Nutzungsdauer sowie die

aufgewandten Kosten für die Neuanschaffung zu Grunde gelegt, woraus sich monatliche Kosten in Höhe von 116,42 € ergäben. Für ihre über die Betreuung hinausgehende zusätzliche Tätigkeit habe die Klägerin einen Stundensatz gemäß der gezahlten Förderleistung in Ansatz gebracht. Bei einer monatlichen Förderleistung für 5 Kinder á 9 Stunden von 2.575,00 € bei 180 Monatsstunden errechne sich ein durchschnittlicher Stundenlohn in Höhe von 14,31 €, welchen die Klägerin den nicht vergüteten Tätigkeiten zu Grunde gelegt habe. Auch habe die Klägerin die Kosten für Beschäftigungsmaterial, Spielzeug sowie Hygieneartikel anhand der Nutzungsdauer berechnet. Es seien pauschal monatliche Kosten für Bastelmaterial in Höhe von 20,00 € sowie Reinigungsmaterial und Hygieneartikel in Höhe von 30,00 € angesetzt worden. Hinsichtlich der Freizeitgestaltung zahle die Klägerin für einen Sportraum eine jährliche Miete in Höhe von 480,00 €. Des Weiteren seien Kosten für eine Jahreskarte des Leipziger Zoos in Höhe von 70,00 € entstanden. Der Garten der Klägerin werde überwiegend für die Betreuung der Kinder genutzt. Dementsprechend seien die Kosten in Höhe von 60 % bei der Berechnung der monatlichen Kosten berücksichtigt worden. Die Kosten für Gartenspielzeug seien anhand der Nutzungsdauer berechnet worden. Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildungskosten habe die Klägerin einen Betrag in Höhe von 250,00 € jährlich in Ansatz gebracht. Zwar halte die Beklagte im Schriftsatz vom 20.8.2015 ein Budget hierfür in Höhe von 240,00 € für grundsätzlich erstattungsfähig, erstatte jedoch lediglich pauschal 120,00 €. Die Kosten für Existenzsicherung/Unternehmensversicherungen seien in der tatsächlich anfallenden Höhe zu Grunde gelegt und die Hausratversicherung in Höhe von 40 %, die Gebäudeversicherung in Höhe von 40 % und die Privathaftpflichtversicherung inklusive Tagesmutter-Pflichtversicherung in Höhe von 50 % angesetzt worden.

Mit Schriftsatz vom 14.4.2016 übersandte die Klägerin die „Einnahme-Überschuss-Rechnungen“ für die Jahre 2012 bis 2014 der Kindertagespflegestelle sowie die Einkommensteuerbescheide der Klägerin für die Jahre 2012 bis 2014. Daraus sei ersichtlich, dass das Finanzamt die Pauschale von 300,00 € vollumfänglich anerkannt habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, für die Klägerin die laufenden Geldleistungen für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für die Zeit ab Klageerhebung über den bisher festgesetzten monatlichen Betrag von 112,78 € hinaus festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, dass mit dem Beschluss der Ratsversammlung vom 25.2.2015 die Höhe der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege für die in der Stadt Leipzig tätigen Tagespflegepersonen neu festgelegt worden sei. Auf dieser Grundlage erhielten die Tagespflegeperso-

nen seit dem 1.3.2015 die laufenden Geldleistungen pauschal für die betreuten Kinder in der Kindertagespflege. Hinsichtlich der Kosten für vorgeschriebene und anerkannte Fort- und Weiterbildungen sei im Ratsbeschluss festgelegt, dass Nachweise über Mehrkosten bis zu einer Summe von zusätzlich 120 € pro Jahr erstattet werden, so dass auf Nachweis mit der Pauschale insgesamt maximal 240 € pro Jahr anerkannt werden könnten. Bei Überschreitung der Mietkosten für die angemieteten Räumlichkeiten könne die Tagespflegeperson Nachweise bei der Stadtverwaltung einreichen und eine erhöhte Sachkostenpauschale prüfen lassen. Ab 1.1.2016 erfolge eine jährliche Anpassung des Sachaufwandes und der Förderungsleistung, welche sich als Bemessungsgrundlage am Verbraucherpreisindex von Sachsen des Vorjahres orientiere. Die Beklagte evaluiere die Höhe der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege. Dazu solle der tatsächliche Bedarf vor allem bei den Sachkosten durch die Träger der Kindertagespflege unter Mitwirkung der Kindertagespflegepersonen per Stichprobe ermittelt und von der Stadt Leipzig evaluiert werden.

Die Beklagte führt des Weiteren aus, dass aus der einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Betriebsausgaben durch Anerkennung einer Betriebskostenpauschale von 300,00 € je Vollzeitplatz ein Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der Sachaufwendungen in gleicher Höhe nicht abgeleitet werden könne. Es sei zwischenzeitlich deutlich geworden, dass in der Regel die 300,00 € Sachkostenpauschale nicht von den Kindertagespflegepersonen vollumfänglich ausgeschöpft würden. Des Weiteren sei zu bemerken, dass in der genannten Pauschale die Kosten der Essensversorgung enthalten seien, die gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG allein von den Eltern getragen würden. Unter diesen Aspekten seien die Sachkosten für die Neufestsetzung der laufenden Geldleistung unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kritisch überprüft worden. Hierzu seien Erfahrungswerte von Kostengrößen in Kindertageseinrichtungen, aber auch allgemeine Kostenerhebungen, wie zum Beispiel der Mietspiegel der Stadt Leipzig, herangezogen worden.

Hinsichtlich der Kosten für die Räumlichkeiten während der Betreuung folge die Beklagte der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, wonach für Krippenkinder ein Gruppenraum von 3,00 m<sup>2</sup> pro Kind vorzuhalten sei. Überdies sei eine ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Gruppenbereiches einzurichten. Diese Empfehlungen seien analog auch für die Kindertagespflege verwendet worden. Im Musterraumprogramm der Beklagten zum Neubau von Kindertageseinrichtungen würden als Richtwert 8,04 m<sup>2</sup> pro Kind ausgewiesen. Übertragen auf die Kindertagespflegestellen mit 5 Kindern bedeute dies nur einen Flächenbedarf in Höhe von 40,2 m<sup>2</sup>. Dieser Wert sei im Normalfall jedoch nicht ausreichend. Aus den Erfahrungen der Beklagten im Zuge des Verfahrens der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII seien für die Betreuung von 5 Kindern Räumlichkeiten in einer Größenordnung von 50 m<sup>2</sup> als angemessen einzustufen. Dabei seien erforderliche Flächen für ein Spiel- und Schlafzimmer berücksichtigt. Im Fall der Betreu-

ung der Kinder im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson und der damit einhergehenden doppelten Nutzung von Räumlichkeiten werde in Anlehnung an die Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2.6.2005 für den Gruppenraum und den Schlafräum 6,0 m<sup>2</sup> pro Kind voll und die restlichen Nutzflächen zu 50 % angerechnet. Bei Anmietung einer größeren Wohnung zum Betrieb einer Kindertagespflege seien die zusätzlichen Flächen in der Regel nicht über die laufende Geldleistung finanzierungsfähig. Gegebenenfalls könne eine höhere Mietfläche angerechnet werden. Die Mietkosten orientierten sich an den durchschnittlichen Mieten in Leipzig gemäß des Mietspiegels 2014 und der voraussichtlichen Mietpreisentwicklung für das Jahr 2015. Die Kindertagespflegepersonen hätten gemäß Punkt 1 a) ii. des Stadtratsbeschlusses die Möglichkeit, erhöhte Mietkosten mittels entsprechender Nachweis zu beantragen, wenn die Mieten in dem Stadtteil, in dem die Betreuung stattfindet, über dem durchschnittlichen städtischen Mietzins lägen.

Zwar seien in der Rechtsprechung (VG Düsseldorf, Urt. v. 19.11.2013 - 19 K 3745/13) die Kosten einer Reinigungskraft als Sachaufwand ausgewiesen, der berücksichtigt werden könne, aber nicht müsse. Zahlreiche Kindertagespflegepersonen führten die Reinigung zudem eigenständig aus, wobei die in der Klagebegründung beschriebenen Kosten überhaupt nicht anfielen. Die Beauftragung externer Reinigungsfirmen für eine Tagespflegestelle in der eigenen Wohnung werde als unangemessen erachtet. Weiterhin erscheine die Höhe der ausgewiesenen Stundenzahl von 1,5 Stunden pro Tag allein für Reinigung und Wäsche als zu hoch.

Als Betrag für den Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung und Ausstattung mit Mobiliar seien Werte aus den Kindertageseinrichtungen verwendet worden. Dementsprechend stünden in Kindertageseinrichtungen ca. 70 € pro Kind und Jahr dafür zur Verfügung. In den Förderverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Investitionen für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (VwV Kita-Bau) betrügen im Jahr 2013 die Kosten der Erstausrüstung von Kindertagespflegestellen in der Regel 4.000,00 € und weniger. Da nach der VwV Kita-Bau nicht alle Ausstattungsgegenstände gefördert würden, zum Beispiel Geschirr, Kleinspielzeug, Bücher etc., sei davon auszugehen, dass noch bis zu 1.200,00 € zusätzliche Kosten bei der Erstausrüstung entstünden. In Kindertageseinrichtungen müsse die Erstausrüstung in der Regel innerhalb von 8 bis 10 Jahren im Durchschnitt aller Ausstattungsgegenstände komplett ersetzt werden. Unter Erhaltungsaufwand seien die Schönheitsreparaturen zu verstehen, die grundsätzlich das malermäßige Überarbeiten der Räumlichkeiten umfassten. In Kindertageseinrichtungen würden diese Schönheitsreparaturen meist mit Hilfe der Eltern umgesetzt, um so eine Reduzierung der Kosten zu bewirken. Alle weiteren Erhaltungsaufwendungen und Handwerkerleistungen seien durch den Vermieter/Eigentümer zu erledigen

und würden über den Mietzins abgegolten. Die Mietkaution sei nicht Teil des regelmäßig anfallenden Sachaufwandes und werde nach Rückgabe der Räumlichkeiten in der Regel an den Mieter wieder ausgezahlt.

70 € monatlich für den Büro- und Verwaltungsaufwand seien als angemessen anzusehen. Die von der Klägerin geltend gemachten Vor- und Nachbereitungszeiten von Erziehern seien bereits in dem Personalschlüssel nach § 12 SächsKitaG enthalten und würden auch in Kindertageseinrichtungen nicht gesondert vergütet.

Gemäß § 6 Satz 1 Nr. 2 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte müssten Kindertagespflegepersonen jährlich eine fachliche Fortbildung in einem Umfang von 20 Stunden wahrnehmen. Die einschlägigen Fortbildungsangebote in Leipzig lägen in einer Preisspanne zwischen 20,00 € und 100,00 €. Zudem biete der Verband kommunaler Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Leipzig mehrere Fortbildungsveranstaltungen im Jahr an, deren Teilnahmebeitrag aufgrund eines Zuschusses durch die Beklagte bei zirka 10,00 € pro Teilnehmer liege. Fortbildungsveranstaltungen außerhalb Leipzigs und die damit verbundenen Fahrt- und gegebenenfalls Übernachtungskosten seien nicht zwingend erforderlich. Des Weiteren bestehe für die Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, einen zusätzlichen Kostenzuschuss für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Hilfe entsprechender Kostennachweise zu beantragen, sodass der Erstattungsbetrag bis zu 240,00 € jährlich betragen könne. Fort- und Weiterbildung sei auch im Interesse der Tagespflegeperson selbst, um ihre Arbeitskraft zu erhalten und im Interesse des öffentlichen Trägers zur Qualitätssicherung. Für Erzieherinnen in kommunalen Einrichtungen stehe im Vergleich gegenwärtig ein Budget in Höhe von 75,00 € pro Jahr und Fachkraft zur Verfügung.

Für den Betrag des Beschäftigungsmaterials seien Werte aus den kommunalen Kindertageseinrichtungen verwendet worden. In Kindertageseinrichtungen stünden für Beschäftigungsmaterial ca. 32,00 € pro Kind und Jahr zur Verfügung. Wegen der Besonderheit der Kindertagespflege und von Erfahrungswerten der freien Träger sei die Pauschale für das Beschäftigungsmaterial auf rund 55,00 € pro Kind und Jahr angehoben worden. Mit der in der Klagebegründung genannten Größenordnung von 300,00 € pro Jahr und Kind würde sich der Unterschied zwischen den Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einer Kindertagespflegestelle betreut werden, in einem wichtigen Qualitätsmerkmal erhöhen. Eine Ungleichbehandlung in der Betreuungsqualität der Kinder könnte dadurch gegeben sein.

Auch bezüglich der Freizeitgestaltung sei nach § 2 SächsKitaG der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. Dieser knüpfe

inhaltlich an aktuelle Forschungsergebnisse zu frühkindlicher Bildung an. Bildung in der frühen Kindheit basiere immer auf Selbstbildungsprozessen. Diese seien gekennzeichnet durch die Auseinandersetzung mit der Umwelt und den sie umgebenden Menschen. In diesem Kontext werde die Tagespflegeperson zum Ermöglicher von Bildungsprozessen. Der 2. Abschnitt des Sächsischen Bildungsplans strukturiere sich in sechs Bildungsbereiche: Somatische-, soziale-, kommunikative-, ästhetische-, naturwissenschaftliche- und mathematische Bildung. Den Bildungsbereichen soziale und kommunikative Bildung seien die Leitbegriffe Beteiligung und Dialog zugeordnet. Dementsprechend liege der Fokus dieser beiden Bildungsbereiche in der Beziehungsgestaltung zwischen der Tagespflegeperson und dem Kind, den Kindern untereinander und dem sozialen Miteinander. Im Kern gehe es letztlich darum, ausgehend vom Alltagsgeschehen, Interaktion zu gestalten und Weichen für das soziale Miteinander zu stellen. Ausgehend vom Alter der Kinder in der Kindertagespflege und unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes müsse davon ausgegangen werden, dass der Dialog sowohl verbale als auch nonverbale Kommunikationsanteile beinhalte. Die Tagespflegeperson sei in diesem Kontext aufgefordert, alltagsintegrierte Sprachanlässe zu nutzen, um diesem Anspruch zu entsprechen. Dies könnten beispielsweise Spiel-, Essens-, und Entspannungssituationen sein. Gerade Spielsituationen bildeten ein zentrales Medium für den Spracherwerb. Der damit verbundene unmittelbare Bezug auf die unmittelbare Umgebung fördere den Spracherwerb der Kinder, weil dadurch eine direkte Beziehung zwischen dem Wort und dem Gegenstand hergestellt werden könne. Für all die benannten pädagogischen Maßnahmen gelte grundsätzlich, dass die Kinder umgebende Umfeld zu nutzen, damit sie entweder eine Beziehung eingehen könnten oder die bereits vorhandene Beziehung gestärkt bzw. stabilisiert werde. Die Nutzung der Ressourcen Wohnumgebung/Wohnumfeld sei grundsätzlich kostenneutral. Sie fordere einzig die Kreativität und den offenen Blick der Tagespflegeperson. Der Nutzen von Ausflügen in den Zoo oder ähnlichem als Freizeitgestaltung im Bereich U3 und bei der pädagogischen Umsetzung der Bildungsbereiche des Sächsischen Bildungsplans sei unter Berücksichtigung der Aussagen des Bildungsplans nicht begründbar und somit nicht als pflichtig zu finanzieren. Diese stellten vielmehr zusätzliche Angebote dar, die von den Eltern zu finanzieren seien.

Die Klagebegründung zu den Kosten einer Existenzsicherung sei nicht nachvollziehbar. Die für die Existenzsicherung unerlässlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen würden im gesetzlichen Rahmen finanziert. Im Gegensatz dazu sei beispielsweise eine Berufsunfähigkeitsversicherung grundsätzlich privat abzuschließen und könne daher auch keinen Teil der Sachkosten darstellen. Die Absicherung von Ausfallzeiten und nicht belegten Plätzen stelle ein unternehmerisches Risiko dar, welches die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson tragen müsse. Dies stelle keinen Bereich der Sachkosten dar und konterkariere mit einem pauschalen Ansatz das Prinzip der Wirtschaftlich-

keit und Sparsamkeit. Die Beklagte unterstütze in ihrer Rolle als Vermittler von Kindern mit Betreuungsbedarf die Kindertagespflegepersonen bei der Nachbesetzung von freien Stellen bestmöglich. Die durchschnittliche Auslastung der von den Kindertagespflegepersonen bereitgestellten Kapazitäten im Jahr 2014 habe rund 96 % betragen. Dieser Umstand sei bei der Ermittlung der Sachkosten berücksichtigt worden.

Die von der Klägerin in der Klagebegründung geltend gemachten Sachkosten von 1.650,80 € pro Monat entsprächen nicht dem Grundsatz der Angemessenheit der Sachkosten. Die Kosten lägen im Regelfall merklich unterhalb dieses Wertes. Im Urteil des VG Leipzig vom 12.6.2014 (5 K 1074/12) seien die Sachkosten nicht Streitgegenstand des Klageverfahrens gewesen. Bereits damals habe die Beklagte aber die Auffassung vertreten, dass die steuerlich abzugsfähige Betriebskostenauspauschale nicht den tatsächlichen Gegebenheiten in der Kindertagespflege entspreche. Der Bitte um Offenlegung der Sachkosten durch die damalige Klägerin sei diese nicht nachgekommen. Die Beklagte gehe daher davon aus, dass die ausgewiesenen Sachkosten aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.2.2015 angemessen seien. Der Anteil der Sachkosten an den Platzkosten bei der Berechnung der Elternbeiträge für das Jahr 2015 habe sich in der Kinderkrippe auf 226,39 € und im Kindergarten auf 104,49 € belaufen. Dabei seien die Gesamtkosten aller Einrichtungen auf die Kosten für die betreuten Kinder in den unterschiedlichen Leistungsbereichen heruntergebrochen worden. Eine Vergleichbarkeit der Gesamtkosten zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sei nur schwerlich gegeben. In den genannten Sachkosten für Kinderkrippenplätze seien unter anderem Kosten für Fachberatung und Weiterbildung, Supervision, Arbeits- und Gesundheitsschutz, viele Serviceleistungen des Hausmeisters, Wirtschaftskräfte für die Küche, anteilig Baum- und Grundstückspflege, Wartung der Spielgeräte für die Außenspielfläche, Lohnbuchhaltung, Buchhaltung generell, Dienstleistungen, ebenso die Personal- und Verwaltungskosten für den Bereich der freien Träger und den Bereich des kommunalen Trägers mit enthalten. Diese Personal- und Verwaltungskosten könnten nicht den Sachkosten der Tagespflegestellen und damit der Finanzierung dieser zugeordnet werden. Zudem fielen in Kindertageseinrichtungen höhere Betriebskosten aufgrund zusätzlicher Räume und zusätzliche Wartungskosten aufgrund von nicht mit der Kindertagespflege vergleichbaren Auflagen an.

Mit Schriftsatz vom 20.8.2015 führt die Beklagte weiter aus, die Argumentation der Klägerin gehe fehl, dass andere Kommunen in Deutschland sich an der steuerlich abzugsfähigen Betriebskostenauspauschale orientierten. Diese bundeseinheitlich geltende Pauschale vernachlässige, dass die Lebenshaltungskosten im Vergleich zu westdeutschen Großstädten in Leipzig erheblich niedriger seien. Zudem habe der Gesetzgeber den Kommunen einen Beurteilungsspielraum und die Gestaltungsfreiheit eingeräumt, eigenständig und nach den ortsüblichen Gegebenheiten die Höhe des Sachkos-

tenaufwandes festzulegen. Der Ansatz bei der Berechnung der Sachkosten hinsichtlich der Mietkosten beruhe auf der Pressemitteilung der Stadt Leipzig vom 11.12.2014 zu den durchschnittlichen Mieten in Leipzig je nach Gebäudeart.

Mit Schriftsatz vom 1.4.2016 legt die Beklagte die Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2.6.2015 vor. Nach Nr. 4.2 dieser Bekanntmachung sollen die Gruppenräume eine Größe von 3,0 m<sup>2</sup> je Krippenkind aufweisen. Hinzu komme eine ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Gruppenbereiches. Gemäß Nr. 2.2 solle das Grundstück der Kindertageseinrichtung eine Freispielfläche von 10 m<sup>2</sup> je Platz umfassen.

Des Weiteren legt die Beklagte das Kalkulationsschema des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für Kinder in Tagespflege nach SächsKitaG vom 1.1.2015 vor, welche die bisherige Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom 1.1.2013 ablöste. Dieses Kalkulationsschema bilde einen Rahmen, der von den Städten und Gemeinden zu bewerten und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten anzupassen sei. Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson werde empfohlen, analog der Bekanntmachung der Empfehlung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2.6.2005 zu den Gruppenräumen pro Kind 3,0 m<sup>2</sup> voll und die restliche Nutzfläche zu 50 % anzurechnen. Für die Nebenkosten könne, soweit es keine anderen Datengrundlagen gebe, der Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes herangezogen werden. Danach betrügen die Nebenkosten für die östlichen Bundesländer 2,22 € pro Quadratmeter. Für den Fall, dass keine örtlichen Erhebungen für sonstigen Aufwand vorlägen, könnten im Kalkulationsschema dargelegte Pauschalen, die in Ermangelung statistischer Werte aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte der Kommunen, insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen ermittelt worden seien, hilfsweise herangezogen werden.

Dies seien:

**„Aufwand pro Monat:**

Reinigung/Wäsche	pauschal	50,00 €
Hygienebedarf	pauschal	20,00 €
Büroaufwand/Verwaltungsaufwand	pauschal	70,00 €
Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung/Ausstattung	pauschal	50,00 €
Beschäftigungsmaterial	5,00 €/Kind	25,00 €
Hausratversicherung (bis 10 T EUR Versicherungssumme)		2,50 €



Strom (ohne Heizung)	pauschal	10,00 €
Fortbildung	pauschal	<u>10,00 €</u>
<b>Gesamt</b>		<b>237,50 €.</b>

Der Sachaufwand könne differenziert nach der Anzahl der betreuten Kinder berechnet werden. Soweit man aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine Differenzierung der Pauschale verzichten möchte, sollte in der Pauschale die jahresdurchschnittliche Auslastungsquote berücksichtigt werden. Dabei sei davon auszugehen, dass im Jahresdurchschnitt in der Regel eine Auslastung von rund 96 % erreicht werden könne. Unter Berücksichtigung einer Fläche von 15 m<sup>2</sup> Gruppenraum und 25 m<sup>2</sup> Restfläche bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson fielen daher bei einer Kaltmiete von 5,50 € pro Quadratmeter und Nebenkosten von 2,22 € pro Quadratmeter Kosten der Wohnung in Höhe von 212,30 € an zuzüglich der Pauschalen für den sonstigen Aufwand in Höhe von 237,50 €. Daraus errechne sich in der Beispielrechnung ein monatlicher Sachaufwand pro Kind bei 5 Kindern von 89,96 €, bei einer Auslastung von 96 % 93,70 €, gerundet 94,00 €.

Mit weiterem Schriftsatz vom 13.4.2016 trägt die Beklagte vor, dass die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 23.2.2016 vorgelegte Betriebs- und Sachkostenaufstellung nicht auf der Basis der tatsächlichen Kosten erstellt worden sei. Vielmehr handele es sich um gerundete Pauschalpreise, welche die Klägerin dargestellt habe. Beim Ansatz der Raumkosten sei der Nutzungsanteil in Höhe von 40 % in Zweifel zu ziehen. Zwar sei der Flächenanteil in Höhe von 40,8 m<sup>2</sup> für die Tagespflege plausibel hergeleitet, allerdings gelte es zu bedenken, dass die Tagespflegeleistung lediglich an 5 von 7 Wochentagen erbracht werde. Es sei nicht auszuschließen, dass die Räume aller Voraussicht nach am Wochenende von der Tagespflegeperson privat genutzt würden. Unter Beachtung dieser Gegebenheit erscheine ein Ansatz von 28 bis 30 % realistischer. Die weiteren Kostenansätze im Zusammenhang mit den Raumkosten könnten nicht abschließend beurteilt werden, da keine Unter- setzung vorliege. Des Weiteren sei zu hinterfragen, ob die Stromkosten tatsächlich in dem aufge- zeigten Verhältnis aufgeteilt werden könnten, da in der Regel die sehr stromintensiven Geräte für den privaten Gebrauch genutzt würden. Der Stromaufwand für die Essenszubereitung für die Ta- geskinder müsse im Essenspreis einkalkuliert werden, den die Eltern zu finanzieren haben. Nach dem vorliegenden Betreuungsvertrag der Klägerin werde die Tagesverpflegung von den Eltern mit- gebracht. Im Jahr 2009 habe die Klägerin Fördermittel für einen 6-sitzigen Krippenwagen erhalten. Für weitere Ausstattungsgegenstände sei der Klägerin mit Bescheid vom 26.4.2013 eine Zuwen- dung von 412,31 € aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“ bewilligt worden. Die Klägerin habe dann mitgeteilt, dass sie die Förderung nicht mehr benötige, da sie mehrere Angebote von Schulen/Kindergarten erhalten habe und die Gegenstände für ihre Zwe-

cke ausreichend seien. Die von der Klägerin aufgeführten Ausstattungsgegenstände Kinder-Rikscha, Kinderhelme, Auto-Kindersitze seien als nicht notwendig erachtet worden. Im normalen 6-Sitzer seien Kinderhelme nicht zwingend notwendig, zudem müssten so junge Kinder von der Tagespflegeperson nicht zwingend im Auto transportiert werden.

Auch sei die Höhe der Kostenansätze für die einzelnen Ausstattungsgegenstände zu hinterfragen. Des Weiteren sei die aufgezeigte Dauer der Nutzung nicht nachvollziehbar. Nach der Abschreibungstabelle der SächsKomHVO-Doppik unter Punkt 7g seien zum Beispiel in Kindertageseinrichtungen für Tische eine Nutzungsdauer von 14 bis 18 Jahren, für Stühle und Bänke von 10 bis 14 Jahren, für Schränke von 14 bis 18 Jahren und für Regale und Gartenmöbel 12 bis 18 Jahre anzusetzen.

Nach Aufstellung der Zusatzarbeiten und der Betreuungszeit von 9 Stunden würde sich ein Arbeitsanfall pro Werktag von über 11 Stunden ergeben. Ob dies der Realität entspreche, sei zweifelhaft.

Hinsichtlich der Kosten für Wäsche werde darauf verwiesen, dass in Waschsalons ein Waschlauflauf 3 bis 4 € koste. In diesem Preis seien Ersatzbeschaffung, Reinigungsmittel, Gewinn etc. einkalkuliert. Dies sei auch in der Sachkostenpauschale so angesetzt worden. Die vorliegend angesetzten 14,31 € zuzüglich der Ersatzbeschaffung und des Waschmittels erschienen demnach nicht angemessen. Der Ansatz der Werterhaltung und Renovierung von einer Stunde pro Woche erscheine als viel zu hoch. Nach Auffassung der Beklagten könne diese Kostenposition lediglich Schönheitsreparaturen umfassen. Weitergehende Reparaturen seien klägerseitig bereits in den Raumkosten kalkuliert worden. In kommunalen Kindertageseinrichtungen seien im Jahr 2014 pro Kind und Jahr für pädagogisches Material, Spiel- und Bastelmaterial sowie Hygienematerial 39,71 € ausgegeben worden. Mit Stadtratsbeschluss vom 25.2.2015 seien insgesamt 103,08 € für diese beiden Positionen pro Jahr und Kind festgelegt worden. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass Kindertageseinrichtungen aufgrund ihrer Größe effizienter wirtschaften könnten. Hinsichtlich der Nutzungsdauer der Spiele werde nach der Abschreibungstabelle der SächsKomHVO-Doppik, Punkt 7h Spielzeug mit einer Nutzungsdauer von 6 bis 10 Jahren veranschlagt.

Die aufgeführten Feste seien kein Regelangebot im Sinne der frühkindlichen Bildung. Eltern könnten sich wie in den Kindertageseinrichtungen hieran finanziell beteiligen. Die Miete für den Sportraum, die Zoo-Eintrittskarte und das monatliche Straßenbahnticket seien entbehrliche Ausgaben im Rahmen des Regelangebotes, da sie nicht pflichtig seien. Der Sächsische Bildungsplan sehe derartige Unternehmungen nicht vor. Die frühkindliche Bildung sei nicht Freizeit. Im Übrigen erhebe die Klägerin nach dem vorliegenden Betreuungsvertrag von den Eltern eine monatliche Pauschale von 15,00 € und für weitere Angebote (Musikgarten, Klangfrosch) würden von den Eltern 18,00 € pro

Monat von der Klägerin gefordert. Hinsichtlich der Fortbildung sei auszuführen, dass über die Volkshochschule viermal pro Jahr Fachveranstaltungen über 6 Stunden á 9,50 € angeboten würden. Die veranschlagten Reisekosten zur Fortbildung seien in der Höhe von 250,00 € jährlich nicht nachvollziehbar. Die Beklagte zahle für die Fortbildung 120,00 € pauschal jährlich und weitere 120,00 € auf Antrag der Tagespflegeperson mit Vorlage entsprechender Nachweise.

Auch erscheine die Höhe der gesamten Telefon- und Internetkosten mit 75,00 € monatlich als zu hoch. Marktübliche Angebote seien zwischen 20,00 € und 40,00 € pro Monat angesiedelt.

Eine Finanzierung der Berufsunfähigkeitsversicherung der Klägerin über den Sachaufwand sei nicht angemessen. Diese stelle eine private Zusatzversicherung dar, die statt über öffentliche Geldleistungen aus dem Einkommen der Tagespflegeperson finanziert werden müsse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze in der Gerichtsakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

A. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist die Beschränkung des Begehrens der Klägerin auf die Neufestsetzung der Sachkosten der Tagespflegepersonen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts statthaft (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15.10.2012 – 12 A 1443/12 –; VG Leipzig, Urt. v. 12.6.2014 – 5 K 1074/12 –; VG Köln, Urt. v. 20.04.2014 – 19 K 7661/13 –; sämtlich bei juris).

Eine nach der Verwaltungsgerichtsordnung zwar grundsätzlich denkbare Verpflichtung der Beklagten durch das Gericht, eine bestimmte Höhe einer Leistung zu gewähren, ist vorliegend nicht möglich, da die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt (§ 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII). Eine landesrechtliche Regelung hierzu existiert im Freistaat Sachsen nicht. Das Gericht ist durch diese Zuständigkeitsregelung, welche vor allem eine normative Ermächtigung an den Träger der laufenden Geldleistung ist, die für die Bestimmung der Höhe der laufenden Geldleistung erforderlichen Beurteilungen letztverbindlich aus eigener – durch die Nähe zum Fall geprägte – Sachkunde zu treffen, gehindert, die Höhe der laufenden Geldleistung selbst zu bestimmen (OVG NRW, a. a. O.).

B. Die Verpflichtungsklage, gerichtet auf die Neufestsetzung der Sachkosten als Teil der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, ist auch be-

gründet. Die derzeitig festgesetzte Höhe der Sachkosten insgesamt ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat daher einen Anspruch auf erneute Festsetzung der angemessenen Sachkosten einer Tagespflegeperson durch die Beklagte unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO, § 114 VwGO analog).

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Geldleistungen in der Kindertagespflege ist § 23 SGB VIII. Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII unter anderem die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Abs. 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Streitig ist vorliegend allein die Höhe der Kosten für den Sachaufwand nach Nummer 1.

a. Voraussetzung des der Tagespflegeperson zustehenden Anspruchs auf die laufende Geldleistung ist, dass der zuständige Träger der Jugendhilfe den betroffenen Kindern zuvor den Zugang zur öffentlich finanzierten Kindertagespflege in der entsprechenden Tagespflegestelle bewilligt hat und der Tagespflegestelle eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde. Dies ist vorliegend gegeben.

b. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird gemäß § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Dies ist im Freistaat Sachsen nicht der Fall. Die Beklagte hat von der Ermächtigung zur Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung Gebrauch gemacht und neben dem Anerkennungsbetrag die zu erstattenden Kosten für den Sachaufwand mit Beschluss des Rates der Stadt Leipzig vom 25.2.2015 festsetzt.

c. Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII müssen die Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, angemessen sein. Der für den Sachaufwand festgesetzte Betrag von 112,87 Euro pro Kind und Betreuungsmonat ist als pauschale Abgeltung der Höhe nach aber mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar.

aa. Bei der Ausfüllung des Begriffs der „angemessenen Kosten“ besitzt die Beklagte – wie dargelegt – einen Beurteilungsspielraum. Ebenso wie bei der Festlegung des Anerkennungsbetrages in

§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Ausfüllung des Begriffs der „angemessenen Kosten“ ein Akt wertender Erkenntnis und gestaltender sozialpolitischer Entscheidung (BVerwG, Urt. v. 25.11.1993 – 5 C 80.90 –, juris). Diese Gestaltungsmöglichkeit wollte der Gesetzgeber wegen der durch die Nähe zum Fall geprägten Sachkunde des Trägers der Jugendhilfe bewusst schaffen (vgl. Regierungsbegründung zum KiföG, BT.-Drs. 16/9299, B Besonderer Teil, zu Art. 1, zu Nr. 5 (§23), zu Abs. 2a, S. 15), was nicht nur den Fall im engen Sinne betrifft, sondern auch die örtlichen Verhältnisse. Der Gesetzgeber hat daher die unbestimmten Rechtsbegriffe des „leistungsgerechten Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung“ ebenso wie den der „angemessenen Kosten des Sachaufwandes“ mit einem Beurteilungsspielraum des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verknüpft. Dabei entspricht es dem Wesen eines Beurteilungsspielraumes, dass sich in Anbetracht des von der Rechtsnorm erfassten Sachverhaltes auch außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Gebote bei pflichtgemäßer Ausübung zwingend in die Erwägungen einzustellende Eckpunkte ergeben können. Gesetzliche Gebote, welche anfallenden Kosten angemessen und zu berücksichtigen sind, enthält § 23 SGB VIII nicht. Angemessene Sachkosten im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sind Aufwendungen, die unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift objektiv erforderlich sind.

bb. Aus der Beschränkung der Sachkosten auf die angemessenen Kosten folgt die Erlaubnis zur gegebenenfalls nach Zeitrahmen und Aufwendungsbestandteilen differenzierenden Pauschalierung und Begrenzung (OVG NRW, Urt. v. 22.08.2014 – 12 A 591/14 –, juris). Angesichts des Verwaltungsaufwandes wird bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit zahlreichen Tagespflegepersonen eine Pauschalierung als unumgänglich angesehen (OVG NRW, a. a. O.).

Die Beklagte ist also nicht verpflichtet, tatsächliche oder gar jegliche Kosten der Tagespflegeperson zu erstatten.

Die Beklagte hat als Maßstab für die Kosten des Sachaufwands nicht die von der Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung zuerkannte Betriebskostenpauschale von 300,00 € je Kind und Monat bei einer neunstündigen Betreuung zugrunde gelegt, welche auch in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Kinderförderungsgesetz (BT.-Drs. 16/9299 S. 22) als monatliche Sachkostenpauschale je Kind anfallend angenommen wird. Diese deckt sich auch mit den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege vom 09.01.2015. Die Möglichkeit einer steuerrechtlichen Berücksichtigung angefallener Kosten bedeutet aber nicht deren Angemessenheit i. S. v. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Das folgt schon daraus, dass nach § 15 Abs. 6 SächsKitaG die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten haben, wenn ihre Kinder an der Essenversorgung teilnehmen. Die Verpflegungskosten sind daher im Freistaat Sachsen nicht Bestandteil der Sachkosten, da insoweit eine gesonderte Heranziehung der Erziehungsberechtigten

erfolgt. Weitere landesrechtliche Regelungen hinsichtlich der Sachkosten der Kindertagespflege bestehen nicht.

Der Beklagten ist es im Sinne einer sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel unbenommen, von der steuerlich geltend zu machenden Pauschale nach unten abzuweichen, sofern die angemessenen Sachkosten der Tagespflegepersonen bei Orientierung an den tatsächlich anfallenden Kosten einen geringeren Pauschalbetrag ergeben. Dies wäre selbst bei Orientierung an der anerkannten steuerlichen Pauschale von 300,00 € ohnehin veranlasst, da diese Pauschale die Verpflegungskosten beinhaltet, welche von dem Pauschalbetrag abzusetzen wären.

Insoweit ist die von der Klägerin vorgelegte möglicherweise steuerrechtlich relevante Einnahmen-Überschuss-Rechnung – welche im Übrigen gar nicht die tatsächlich angefallenen Sachkosten wiedergibt, sondern auf Schätzungen beruht – ohne Belang. Die Erforderlichkeit für einige der aufgeführten Positionen ist bereits nicht dargelegt. Teilweise sind sie bereits von vorn herein nicht berücksichtigungsfähig, wie etwa die Mietkaution oder die Rücklagenbildung.

cc. Bedient sich der Träger einer Pauschalierung, muss er sachlich und der Höhe nach angemessen kalkulieren und dies nachvollziehbar darstellen. Sachaufwendungen fallen in der Kindertagespflege regelmäßig an für Körper- und Gesundheitspflege, Reinigung und Wäsche, Ergänzungen zur betreuungsbezogenen Wohnungseinrichtung (Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung/Ausstattung), Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Miete oder Wohnkosten zuzüglich Betriebskosten, Bürokosten und Verwaltungsaufwand, Weiterbildungskosten, Kosten für Freizeitgestaltung mit den Tagespflegekindern sowie Versicherungskosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit (vgl. Jens/Happe/Saubier, Kinder- und Jugendhilferecht, Kommentar, Erl. § 23 Art. 1 KJHG Rn. 23; Kunkel, Sozialgesetzbuch VIII, LPK, 5. Aufl., § 23 Rn. 12; Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII/KJHG, Kommentar, 3. Aufl., § 23 Rn. 10; Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Aufl., § 23 Rn. 27; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege vom 09.01.2015; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Handbuch Kindertagespflege, Nr. 3.6.2; Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 2. Fortschreibung vom 26.11.2009, Nr. 6.1; Kalkulationsschema des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (SSG) zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für Kinder in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG vom 01.01.2015, Nr. I.).

Welche einzelnen Kostenpositionen der von der Beklagten festgesetzte Betrag der Sachkosten umfasst und deren kalkulierte Höhe, erschließt sich aus der „Festlegung der Höhe der laufenden Geld-

leistung für die Kindertagespflege in der Stadt Leipzig gemäß § 23 SGB VIII ab dem 01.03.2015 sowie finanziellen Rahmenbedingungen“ der Beklagten mit Stand 20.01.2015.

Die vom Stadtrat der Beklagten mit Beschluss vom 25.2.2015 festgesetzte Sachkostenpauschale nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1 SGB VIII als Teil der laufenden Geldleistungen für die Tagespflege ist im Ergebnis rechtswidrig. So sind einzelne Positionen des Sachaufwands von der Beklagten rechtswidrig nicht berücksichtigt worden und teilweise beruht die Festlegung der Höhe des Sachaufwandes einzelner Positionen auf Ausgangsgrößen von Leistungen, welche nicht mit der Kindertagespflege vergleichbar oder auf diese anwendbar sind, so dass auch eine analoge Heranziehung ausscheidet.

Im Einzelnen:

(1) Hinsichtlich der Erstattung der Wohnkosten/Mietkosten sowie der Nebenkosten besteht zwischen den Beteiligten kein Dissens mehr. Nach gerichtlicher Überprüfung hat die Beklagte mit 5,44 €/m<sup>2</sup> eine höhere durchschnittliche monatliche Kaltmiete pro Quadratmeter angesetzt, als es die von ihr herausgegebenen Angaben der durchschnittlichen Mietpreise nach Baujahr des Gebäudes und Lage für das Jahr 2014 ausweisen. Danach betragen die Mittelwerte der Mieten im Jahr für Wohnungen zwischen 46m<sup>2</sup> und 60 m<sup>2</sup> 2014 bei einfacher Ausstattung 4,47 €/m<sup>2</sup>, bei mittlerer Ausstattung 5,21 €/m<sup>2</sup> und bei höherwertiger Ausstattung bei 5,90 €/m<sup>2</sup> (Mittelwerte der Mieten 2014 pro m<sup>2</sup> mit Zwei-Drittel-Spannen nach Baualter und Wohnungsgrößen, <http://www.leipzig.de/news/news/neuer-mietspiegel-2014-liegt-vor/>). Im Gesamtdurchschnitt sind dies 5,19 €/m<sup>2</sup>. Die Abweichung zur von der Beklagten angesetzten durchschnittlichen monatlichen Kaltmiete mag ihre Ursache darin haben, dass die dem Gericht zur Verfügung stehenden Werte Durchschnittswerte aus dem Jahr 2014 sind und ein Verbraucherpreisanstieg für 2015 nicht eingerechnet ist, welchen die Beklagte ihrer Kalkulation jedoch zugrunde gelegt hat. Da es Wille und auch Aufgabe der Beklagten ist, flächendeckend Kinderbetreuungsmöglichkeiten in der Stadt Leipzig vorzuhalten, ist sie zutreffend von einem Mittel der Kaltmieten aus besseren und weniger attraktiven Wohnlagen ausgegangen. Diese Mittelung ist, wenn sich auch die Tagespflegestelle der Klägerin in einer besseren Wohnlage befinden sollte, zwingende Folge der auch vom Gericht für erforderlich gehaltenen Pauschalierung. Dem in der mündlichen Verhandlung nicht aufrechterhaltenem Einwand der Klägerin eines noch höheren Quadratmeterpreises (6,14 €/m<sup>2</sup>) lagen nur die besseren Wohnlagen zugrunde. Die durchschnittlichen Betriebskosten wurden von der Beklagten zutreffend der Berechnung zugrunde gelegt. Gemäß der Verwaltungsrichtlinie Kosten der Unterkunft (Kapitel 1) vom 18.12.2014 des Sozialamtes der Beklagten (DS-00687/14) betragen die Betriebskosten im Jahr 2014 im Durchschnitt aller Gebäudetypen 2,29 €/m<sup>2</sup>. Die Berechnung der anzurechnenden Fläche für die Betreuung der Kinder in Tagespflege im Haushalt der Tagespflegemutter hat die Klägerin nicht mehr angefochten. Die Beklagte legt hierfür 6 m<sup>2</sup> pro zu betreuendem Kind für

den Gruppen- und Schlafräum insgesamt zu Grunde zuzüglich 50 % der restlichen Nutzflächen infolge der doppelten Nutzung dieser Räumlichkeiten. Die Beklagte lehnt sich dabei an die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2.6.2005 an, welche für Gruppenräume 3 m<sup>2</sup>/Krippenkind ausweist und zusätzlich eine ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Gruppenbereichs fordert, welche die Beklagte ebenfalls mit 3 m<sup>2</sup>/Krippenkind angesetzt hat. Zwar hat die Klägerin zunächst angeführt, dass diese Fläche nicht ausreichend sei nach der Richtlinie der Stadt Leipzig zur Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII und SächsKitaG (Stand: 29.06.2012), jedoch enthält diese Richtlinie und auch das SächsKitaG keine genaue Vorgabe einer angemessenen und zwingend vorzuhaltenden Fläche.

Im Übrigen ermöglicht der Stadtratsbeschluss vom 25.2.2015 zur Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Stadt Leipzig gemäß Nr. 1. a) ii. bei Überschreitung der Mietkosten für angemietete Räumlichkeiten die Prüfung einer erhöhten Sachkostenauspauschale.

(2) Neben den Kosten für die Räumlichkeiten während der Betreuung entstehen erforderliche weitere Sachkosten in einer Kindertagespflegestelle (sonstiger Sachaufwand). Bei der Pauschalierung dieser Kosten sind solche Kosten als angemessen zu betrachten, die typischerweise in einer ordnungsgemäß geführten Kindertagesstätte anfallen. Ein Vergleich mit entsprechenden Kosten in Kindertagesstätten ist da möglich, wo die Bedingungen in der Sache vergleichbar sind.

(a) Hygienebedarf

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass üblicherweise von den Eltern der betreuten Kinder Verbrauchsmaterialien wie z. B. Windeln und Pflegeprodukte regelmäßig bereitgestellt werden (so auch bei der Klägerin). Damit wird neben den Verpflegungskosten faktisch ein Teil des Aufwandes direkt von den Eltern übernommen, welcher in eine zu bildende Pauschale nicht mit eingestellt werden kann. Gegen den für die Körper- und Gesundheitspflege damit verbleibenden, plausiblen Pauschalbetrag von 20,00 €/Kind/Monat, der auch der Kalkulation durch den Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. entspricht, hat sich die Klägerin nicht gewandt.

(b) Reinigung/Wäsche

Soweit die Beklagte für Reinigungsarbeiten und Wäsche in der Tagespflege einen Betrag von 50,00 €/Monat bei der Ermittlung des Sachaufwandes angesetzt hat, ist dieser Kostenansatz rechtswidrig, da er nicht berücksichtigt, dass für diese Arbeiten ein zeitlicher Aufwand anfällt, welcher vom Anerkennungsbetrag der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII nicht erfasst ist. Von letzterem sind allein die pflegerischen und betreuenden Tätigkeiten der Tagespflegeperson umfasst. Die Reinigung und das Herrichten der Wäsche zählen zweifelsohne nicht zu diesen Tätig-



keiten. Die Beklagte hat hierzu erklärt, dass sie bei der Festlegung dieses Sachaufwandsteils die Arbeitszeit für die Reinigung und das Herrichten der Wäsche gar nicht in die Kalkulation eingestellt hat. Dies ist ersichtlich sachfremd. Die Kosten für die Reinigung gehören zu den typischen Sachkosten. Warum der hierfür anfallende Zeitaufwand von der Erstattung ausgeschlossen sein soll, ist nicht ersichtlich. Die Beklagte hat sich bei der Festlegung ihrer Pauschale an der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. zur laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen orientiert. Zwar ist die Übernahme der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. möglich, allerdings muss die Kalkulation nachvollziehbar und an den gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 23 SGB VIII orientiert sein, so dass eine eigene Kontrolle der Beklagten notwendig ist und nicht nur eine formale Übernahme der Pauschalsätze. Nach dem Kalkulationsschema des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für Kinder in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG vom 1.1.2005 hat tatsächlich keine Kalkulation der Reinigungskosten stattgefunden. Dort ist ausgeführt, dass die örtlichen Erhebungen zu den tatsächlichen Sachaufwendungen der Kindertagespflegestellen, soweit sie vorliegen, für die Festlegungen des sonstigen Aufwandes herangezogen werden können. Liegen keine örtlichen Erhebungen vor, können die genannten Pauschalen, die in Ermangelung statistischer Werte aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte der Kommunen, insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, ermittelt wurden, als Grundlage für die Entscheidung in der Kommune hilfsweise herangezogen werden. Welche allgemeinen Erfahrungswerte welcher Kommunen oder welche Betriebskostenabrechnungen welcher Kindertageseinrichtungen der Ermittlung des empfohlenen Betrages zugrunde gelegen haben und in welcher Höhe, dazu schweigt sich der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V. aus, obwohl er eingangs des Kalkulationsschemas das Urteil des Verwaltungsgericht Leipzig vom 12.6.2014 (5 K 1074/12) in Bezug nimmt und ausführt, dass es nach diesem Urteil grundsätzlich möglich ist, der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. zu folgen, allerdings müsse die Kalkulation nachvollziehbar sein. Genau dies liefert die Fortschreibung der Empfehlungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. zur laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen jedenfalls hinsichtlich der sonstigen Sachkosten wiederum nicht.

Vergleicht man die Handhabung in den kommunalen Kinderkrippen mit der Kindertagespflege, wird deutlich, dass die Reinigungstätigkeiten und die Wäschereinigung von vertraglich beauftragten Dritten vorgenommen werden. Dabei dürften regelmäßig höhere Kosten anfallen als bei der Klägerin. Allerdings sind die anfallenden Tätigkeiten in einer Kindertagespflege mit „nur“ 5 Kindern auch deutlich geringer als in einer Kinderkrippe. Wenn für diese Kosten mit einem Zeitaufwand von einer Stunde pro Tag und mit dem gesetzlichen Mindestlohn kalkuliert wird, erschiene dies der

Kammer nicht unangemessen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Urt. v. 17.12.2013 – 19 K 6013/13 – , juris) geht darüber hinaus davon aus, dass der Sachaufwand die Kosten einer Reinigungskraft umfassen kann, wenn die Tagespflegeperson die erforderliche Reinigung der Räumlichkeiten nicht selbst vornimmt. In welchem Umfang und in welcher Höhe insoweit der Sachaufwand schließlich pauschaliert wird, hat die Beklagte schließlich auf Grund eigener, mit Fakten gestützter Erwägungen nachvollziehbar festzulegen.

(c) Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Auch die Kalkulation des Pauschalsatzes für den Sachaufwand des Spiel- und Beschäftigungsmaterials ist rechtswidrig erfolgt. Die Beklagte hat den Maximalsatz, welcher Ergebnis der Verhandlungen über die Kostenerstattung zu Kindertagesstätten mit den freien Trägern ist, der Kalkulation zugrunde gelegt. Dieser ist jedoch keine hinreichende Kalkulationsgrundlage für die Kindertagespflege. Die Kindertagespflegeperson hat bereits quantitativ schlechtere Einkaufskonditionen für Spielzeuge und Beschäftigungsmaterialien als die freien Träger. Dies ist durch die Abnahmemengen und aufgrund dessen aushandelbarer und gewährter Rabatte offensichtlich. Zudem stehen freien Trägern weitere private Finanzierungsquellen zur Verfügung, welche die Kindertagespflegeperson nicht hat. Schon wegen der mangelnden Vergleichbarkeit bei Erwerb und Finanzierung erscheint der Betrag von 4,59 € pro Kind und Monat für Spielzeug und Beschäftigungsmaterialien deutlich zu gering. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Teil der Materialien während der Beschäftigung verbraucht wird (wie z. B. Fingermalfarben) und nicht nachhaltig ist. Der von der Beklagten eingerichtete Pool zur Spielzeugleihe kann dies nicht kompensieren und stellt zudem keine Verbrauchsmaterialien zur Verfügung.

(d) Ergänzungen zur Wohnungseinrichtung (Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung/Ausstattung)

Hinsichtlich der Sachkosten für Ergänzungen zur Wohnungseinrichtung (Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung/Ausstattung) besteht zwischen den Beteiligten Übereinstimmung, dass diese mit 8,34 €/Kind/Monat zutreffend kalkuliert sind. Die Beklagte hat hierzu in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, ausgehend von einem Aufwand für Erstausrüstung von ca. 4.000,00 €, gerechnet auf zehn Jahre, ergibt sich ein Sachaufwand von 400,00 € pro Jahr. Die Kosten für den Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) sind mit 500,00 € für fünf Jahre, somit jährlich mit 100,00 € kalkuliert. Die Summe von 500,00 €/Jahr sind heruntergerechnet auf 5 Kinder 8,34 €/Kind/Monat.

Die von der Klägerin in diesem Zusammenhang zunächst angeführten Kosten für die Mietkaution und für Rücklagen sind zu Recht in der Kalkulation dieses Sachkostenteils nicht berücksichtigt worden. Die Mietkaution erhält der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses zuzüglich erwirt-

schafteter Überschüsse/Zinsen zurück. Sie kann daher bei den Sachkosten nicht berücksichtigt werden. Bei den Rücklagen handelt es sich um Ansparungen, welche im Hinblick auf eine größere Anschaffung gebildet werden und einen steuerlichen Vorteil verschaffen, weil sie den zu versteuern den Gewinn mindern, obwohl die Rücklagegelder (noch) nicht verbraucht sind. Nicht entstandene Sachkosten können jedoch nicht zu einer Erstattung derselben führen.

(e) Büro/Verwaltungsaufwand

Hinsichtlich der Sachkostenposition Büro/Verwaltungsaufwand ist die Beklagte wiederum der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. gefolgt, welcher hierfür eine Kostenpauschale von 70,00 €/Monat empfiehlt, ohne diese Kalkulation offen zu legen. Auch hier gilt zwar, dass die Kalkulation nachvollziehbar sein muss, so dass eine eigene Kontrolle der Beklagten notwendig ist und nicht nur eine formale Übernahme des Pauschalsatzes. Soweit die Klägerin bei dieser Sachkostenposition aber höhere Kosten geltend macht, weil sie darunter auch den monatlichen Zeitaufwand für die Fertigung der Entwicklungsdokumentation der von ihr betreuten Kinder nach dem Sächsischen Bildungsplan fasst, kann sie damit nicht durchdringen. Die für diese Tätigkeit anfallende Zeit ist mit dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII abgegolten. Es handelt sich dabei um einen klassischen Bestandteil der eigentlichen Betreuungstätigkeit einer Kindertagespflegeperson wie auch einer Erzieherin in einer Kindertagesstätte. Die Vor- und Nachbereitungszeiten sind im Personalschlüssel nach § 12 SächsKitaG inbegriffen und werden nicht gesondert vergütet. Der verbleibende Betrag von 30,00 €/Monat für Büromaterialien und 10,00 €/Monat für Fachzeitschriften ist schon nach dem Vortrag der Klägerin angemessen. Insoweit besteht auch keine Dissens zwischen den Beteiligten. Andere Anhaltspunkte, dass der von der Beklagten angenommene – höhere – Betrag von 70,00 € nicht sachangemessen sein könnte, hat das Gericht nicht.

(f) Weiterbildung

Die Kalkulation der Sachkostenposition Weiterbildung ist nachvollziehbar und angemessen. Ausgehend davon, dass eine Kindertagespflegeperson im Jahr 20 Stunden Weiterbildung absolvieren muss, hat die Beklagte der Kalkulation die hierfür entstehenden Kosten zugrunde gelegt. Sie bietet viermal jährlich sonntags sechsstündige Fortbildungen über die Volkshochschule Leipzig an, welche finanziell von ihr gefördert werden. Deshalb kostet die sechsstündige Weiterbildung nur 9,50 € Eigenanteil für die Tagespflegeperson. Beim Besuch aller vier Veranstaltungen pro Jahr entstehen daher Kosten von 38,00 €. Da die Beklagte 120,00 €/Jahr/Kindertagespflegeperson für Weiterbildungen kalkuliert, sind die Kindertagespflegepersonen nicht allein auf diese Weiterbildungsveranstaltungen verwiesen, sondern können auch Weiterbildungen außerhalb des kommunalen Trä-

gers wahrnehmen. Im Übrigen ermöglicht der Stadtratsbeschluss vom 25.2.2015 zur Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Stadt Leipzig gemäß Nr. 1. a) i., die Weiterbildungskosten um weitere 120,00 €/Jahr /Kindertagespflegeperson bei Nachweis der Mehrkosten zu überschreiten. Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen mögen zwar steuerlich anzuerkennende Aufwendungen sein, erscheinen neben dem vorhandenen kommunalen Angebot aber als nicht notwendig und damit nicht als sachangemessen. Im Übrigen ist die Weiterbildung der Tagespflegepersonen auch in deren eigenem Interesse, hängt doch u. a. davon auch der Erhalt bzw. die Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ab.

(g) Die Klägerin begehrt des Weiteren die Einstellung von Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Tagespflegekindern, wie etwa für die zweimal monatlich stattfindenden Zoobesuche, für Puppentheaterbesuche, für Geburtstagsfeiern der Tagespflegekinder, Jahresfeste und Elternnachmittage. Maßstab hierfür sind die Leistungen, welche üblicherweise in diesem Zusammenhang in Kindertagespflege und von Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Für die Zoobesuche in Leipzig entstehen für die Kinder keinerlei Kosten, da der Eintritt für Kinder bis zu 4 Jahren kostenfrei ist. Für die genannten Ausflüge und Veranstaltungen gibt es auch in Kindertagesstätten kein Budget ebenso wie für Elternnachmittage. Sollten tatsächlich Elternnachmittage mit den Kindern, wie etwa gemeinsame Spielnachmittage stattfinden, und dabei Verzehr vorgesehen sein, leisten die Eltern regelmäßig hierfür einen Beitrag.

Zoobesuche von bis zu dreijährigen Kindern sind auch nicht Bestandteil des Sächsischen Bildungsplans. Auch für Gruppen aus Kinderkrippen sind keine regelmäßigen Zoobesuche vorgesehen. Wenn dies trotzdem geschehen sollte, geschieht dies jedenfalls nicht mit dem Einsatz öffentlicher Gelder, sondern ist von den Eltern finanziert. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten in ihrer Klageerwiderung verwiesen, denen die Kammer folgt.

Im Übrigen sei hierzu angemerkt, dass die Klägerin von den Eltern der von ihr betreuten Kinder monatlich 15,00 € (neben dem Besuch der frühmusikalischen Erziehung bei „Klangfrosch“) für derartige Unternehmungen erhält. Die Zoojahreseintrittskarte der Klägerin ist daher von einem zusätzlichen Monatsbetrag durch die Eltern bezahlt und es verbleiben aus den zusätzlichen Leistungen der Eltern 830,00 €/Jahr für weitere Unternehmungen und die genannten Feste. Dieser Betrag dürfte dafür ausreichend sein. Die Klägerin war in der mündlichen Verhandlung auf Befragen nicht in der Lage zu schildern, welche konkreten Kosten ihr denn bei einer Geburtstagsfeier eines von ihr betreuten Kindes entstehen. Die Ausstattungskosten des Raumes und Geburtstagsstisches dürften im Normalfall gering sein, sich jedenfalls von den zusätzlichen Elternbeiträgen zweifelsfrei bestreiten lassen. Dass die Klägerin kleine Geschenke zu diesen Festen macht, geht finanziell zu ihren Lasten und ist nicht erstattungsfähig.

(h) Hausratversicherung/Privathaftpflichtversicherung

Die Kosten einer ergänzenden Hausratversicherung für die Kindertagespflege sind unstreitig und Bestandteil der Pauschale. Soweit Kosten für eine Privathaftpflichtversicherung für durch die Klägerin verursachte Schäden geltend gemacht werden, ist diese Versicherung nicht notwendig, da die Klägerin insoweit über die Beklagte versichert ist. Im Übrigen hat die Klägerin diesen Einwand in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrechterhalten.

Angesichts der Komplexität und des der Beklagten eingeräumten Beurteilungsspielraums bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist dem Gericht bewusst, dass die Aufstellung verallgemeinerungsfähiger und zu gewichtender Kriterien mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist. Allerdings hat der Gesetzgeber genau dies auf den öffentlichen Träger der Jugendhilfe übertragen, so dass dieser seine ihm eingeräumte Gestaltungsfreiheit verantwortungsbewusst wahrnehmen und örtliche Komponenten in den Beurteilungsspielraum einbringen kann.

Die durch das Gericht ausgesprochene Verpflichtung der Beklagten, die Sachkosten nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1 SGB VIII unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für die Zeit ab Klageerhebung neu festzulegen, gilt nur zwischen den Beteiligten des Verfahrens. Allerdings dürfte für die Zukunft die Neufestlegung der Sachkosten durch die Beklagte wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Grundgesetz – GG – für alle Tagespflegepersonen gelten müssen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO). Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Für eine Kostenquotelung sieht die Kammer keinen Raum, da die von der Beklagten neu zu ermittelnden Sachkosten einen Gesamtbetrag ausweisen. Die Kammer differenziert also nicht nach einzelnen Sachkostenpositionen, also etwa danach, in welchem Umfang die Sachkostenpauschale einer gerichtlichen Prüfung standhält. Zudem ist wegen des Bescheidungsurteils und der vorzunehmenden Neuberechnung der Sachkosten nicht ermittelbar, in welchem konkreten Umfang der einzelnen Sachkostenbestandteile die Klägerin obsiegt und unterliegt, hat doch auch sie die Neubescheidung der Sachkosten insgesamt beantragt. Zudem werden die kostenrechtlichen Unwägbarkeiten eines Bescheidungsurteils auch dadurch ausgeglichen, dass nur der halbe Streitwert (hier Gegenstandswert) festgesetzt wird. Im Hinblick auf den geringen Gegenstandswert, welcher sich aus der Hälfte des Jahresbetrages der Differenz zwischen den von der Beklagten festgesetzten 112,87 € je Kind und Monat an Sachkosten und der von der Klägerin begehrten Pauschale von 300,00 € je Kind und Monat an Sachkosten errechnet (= 5.616,60 €), ist es auch sonst nicht unbillig, die Kosten des Verfahrens insgesamt der Beklagten aufzuerlegen.



### Rechtsmittelbelehrung


Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).

Braun

Grau

Zarden

Ausgefertigt:  
Frei Leipzig, den 2. Mai 2016  
  
Taster  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

